

**Satzung der Stadt Schöningen über die
Statistische Dienststelle und deren Abschottung
vom 23.10.1 989**

Nach den §§ 6 und 40 Abs.1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 des Nieders. Statistikgesetzes (NStatG) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.10.19 89 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Schöningen führt im eigenen Wirkungskreis Kommunalstatistiken nach den §§ 2 und 3 des Nieders. Statistikgesetzes (NStatG) durch.

**§ 2
Statistische Dienststellen**

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden dem Hauptamt (Statistische Dienststelle) übertragen.
- (2) Sie ist zuständig
 - für die Durchführung von kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund einer Statistik-satzung nach den §§ 2 und 3 des NStatG,
 - für die Durchführung von Auftragsstatistiken nach dem § 1 Abs. 3 NStatG,
 - für statistische Auswertung von Einzelangaben, die nach dem § 8 Abs. 2 NStatG oder nach bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden sowie
 - für die Bearbeitung der nach dem § 8 Abs. 3 NStatG zu übermittelnden Einzelangaben.

**§ 3
Abschottung**

Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, organisatorisch oder technisch von den übrigen Stellen der Verwaltung getrennt:

1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie ihr zugeordnet sind, über Aufgaben der Statistik hinaus keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Sie sind auf die Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistischen Dienststelle, besonders hinzuweisen.
2. Die Statistische Dienststelle ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen getrennt. Die Räume sind durch geeignete technische Vorkehrungen gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

3. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf direktem Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, daß Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zugeleitet werden. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.
4. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistischen Dienststelle unter Verschuß aufzuwahren.
5. Werden Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch geeignete Sicherungssysteme zu gewährleisten, daß nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle Zugang zu diesen Daten haben.
6. Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) vom 25.01.1985 und weitere organisatorische Maßnahmen gelten nur insoweit für die Statistische Dienststelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.
7. Der Leiter der statistischen Dienststellen ist für die Einhaltung der zur Abschottung getroffenen Vorkehrungen verantwortlich.

§ 4 Inkrafttreten